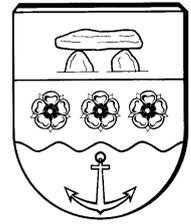


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2020

Ausgegeben in Meppen am 11.12.2020

Nr. 35

Inhalt	Seite	
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>
458 Satzung über eine gemeinsame Leitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim	399	458 <b>Satzung über eine gemeinsame Leitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim</b>
		<b>§ 1</b> <b>Gegenstand der Satzung</b>
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		1. Der Landkreis Emsland und der Landkreis Grafschaft Bentheim betreiben für das in § 2 festgesetzte Versorgungsgebiet eine gemeinsame Anstalt als Trägerin einer Leitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Trägerkörperschaften übertragen die ihnen nach den §§ 6 und 10 Abs. 3 NRettdG und § 3 I Nr. 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt.
<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		2. Bis zur Fertigstellung eines neuen Leitstellenstandortes ist der Sitz der Leitstelle Ems-Vechte Ordeniederung 1 in 49716 Meppen. Sie trägt die Bezeichnung „Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und Katastrophenschutz für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim AöR“ (Leitstelle Ems-Vechte).
		3. Die Anstalt übernimmt die Aufgabe des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Leitstelle Ems-Vechte als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.
		4. Hauptzweck ist das Betreiben und Unterhalten der Leitstelle Ems-Vechte für die Feuerwehren und die Rettungsdienstbeauftragten der Trägerkörperschaften und dadurch die Sicherstellung einer dauerhaft qualitativ hochwertigen Arbeit. Daneben soll durch den gemeinsamen Leitstellenbetrieb eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung gewährleistet werden. Die Leitstelle Ems-Vechte gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Betrieb einer Leitstelle für die Trägerkörperschaften. Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Leitstelle Ems-Vechte gehören insbesondere: a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Leitstelle Ems-Vechte alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegenzunehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen. b) Zum Leitstellenbetrieb gehört eine landkreisübergreifende Sicherstellung des Grundbedarfes, des Spitzenbedarfes und des Sonderbedarfes für die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport (gemeinsame Bedarfsplanung nach § 4 Abs. 6 NRettdG). c) Zu den Aufgaben der Leitstelle Ems-Vechte gehört die landkreisübergreifende Sicherstellung der Versorgung bei einem Massenanfall an Verletzten und Erkrankten (MANV). Dazu zählt die Koordinierung und Abrechnung der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) und der Leitenden Notärzte (LNA).

- d) Die Leitstelle Ems-Vechte nimmt durch die Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes (ÄLRD) folgende Aufgaben wahr:
- Leitung des Rettungsdienstes in medizinischen Angelegenheiten sowie das medizinische Qualitätsmanagement
  - Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen Personals des Rettungsdienstes
  - Sicherung der notwendigen Strukturen im Rettungsdienst, damit die Prozessabläufe konstant sach-, zeit- und bedarfsgerecht sowie wirtschaftlich erfolgen.
- e) Zum Betrieb der Leitstelle Ems-Vechte gehört ein Krankenbettennachweis nach § 6 Abs. 5 NRettdG über IVENA. Die Anstalt als Betreiber der Leitstelle Ems-Vechte vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.
- f) Die Leitstelle Ems-Vechte stellt das Digitalfunkmanagement der Trägerkörperschaften sicher. Weiterhin ist die Leitstelle Ems-Vechte für die Funktionsfähigkeit des Alarmierungsnetzes verantwortlich. Daneben sorgt die Leitstelle Ems-Vechte für einheitliche Standards in der technischen Ausstattung der Mittel des Rettungsdienstes.
- g) Zu den Aufgaben gehört auch das Führen einer Übersicht über die jeweils Dienst habenden Apotheken und einer Übersicht über Giftnotrufe und weitere Notrufangebote, Blutspendezentralen und vergleichbare zentrale Einrichtungen.
- h) Die Leitstelle Ems-Vechte unterstützt die Trägerkörperschaften in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
- i) Die Leitstelle Ems-Vechte kann die Vermittlung des Kasernenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. Einzelheiten hierfür sind vertraglich zu regeln.
- j) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Trägerkörperschaften übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion eines Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden.
- k) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Leitstelle Ems-Vechte mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
- l) Die Leitstelle Ems-Vechte kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
- m) Für die in der Leitstelle Ems-Vechte tätigen Mitarbeiter/innen ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.
- n) Auf Anforderung der Trägerkörperschaften stellt die Leitstelle Ems-Vechte im Rahmen von Serviceleistungen alle notwendigen Daten, die für Abwicklung, Auswertung und Planung der Einsätze der Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erforderlich sind, zur Verfügung.
- o) Die Trägerkörperschaften können der Leitstelle Ems-Vechte weitere Aufgaben aus dem Aufgabenspektrum eines Leitstellenbetriebes übertragen.
5. Die Leitstelle Ems-Vechte hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG Satzungen zu erlassen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Trägerkörperschaften.
6. Die Leitstelle Ems-Vechte besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

## § 2

### Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Trägerkörperschaften.

## § 3

### Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 50.000,00 €.
2. Die Träger und ihre Stammeinlagen werden wie folgt benannt:
 

– Landkreis Emsland	25.000,00 €
– Landkreis Grafschaft Bentheim	25.000,00 €
3. Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

## § 4

### Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat 3 Mitglieder. Die Vertreterin/der Vertreter der in der Leitstelle Ems-Vechte AöR Beschäftigten ist beratendes Mitglied. Die übrigen Mitglieder sind stimmberechtigt.

## § 5

### Erweiterung und Auflösung

1. Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der beteiligten Trägerkörperschaften.
2. Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann aus wichtigen Gründen aus der gemeinsamen Anstalt austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn sie dieses den anderen beteiligten Trägerkörperschaften spätestens zwei Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Aufgrund der hohen Anfangsinvestitionen und Planungskosten ist ein Austritt erstmals zum 31.12.2040 möglich. In den mindestens zwei Jahren der Abwicklung ist die Aufgabenübernahme durch jede Trägerkörperschaft selbst zu organisieren. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Im Falle der Auflösung der Anstalt, fällt das Anstaltsvermögen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Trägerkörperschaften zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Sofern die Anstalt über weiteres Vermögen verfügt, fällt dieses des Kostenverteilungsschlüssels entsprechend an die Trägerkörperschaften zurück. Das vorhandene Vermögen hingegen, das von nur einer Trägerkörperschaft vorab finanziert worden ist, fällt direkt an die finanzierende Trägerkörperschaft zurück. Der Verwaltungsrat entscheidet im Übrigen welche Trägerkörperschaft welches Sachvermögen übernimmt. Der Vermögensausgleich findet insoweit auf der Basis der Afa-Restbuchwerte statt. Die Trägerkörperschaft, die die Auflösung verlangt hat, hat in der Abwicklungsphase und auch nach der Auflösung weiterhin die auf sie anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Die Trägerkörperschaften können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen.
4. Im Falle der Auflösung gilt für das Personal, dass diejenigen Mitarbeiter, die zuvor bei einer Trägerkörperschaft beschäftigt oder angestellt waren, von dieser übernommen werden. Hinsichtlich des übrigen Personals wird festgelegt, dass dieses nach einer Sozialauswahl zu einer der Trägerkörperschaften zurückkehren kann; die Verteilung der betroffenen Personen erfolgt dabei entsprechend dem Verhältnis der beteiligten Träger am Stammkapital der Anstalt.

**§ 6**  
**Änderung dieser Satzung**

Die Satzung kann aufgrund der Beschlüsse beider Hauptorgane der Trägerkörperschaften nur einstimmig geändert werden.

**§ 7**  
**Wirtschaftsführung/Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gem. § 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.

**§ 8**  
**Beteiligungsmanagement**

Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht, zudem erhält das Beteiligungscontrolling einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Trägerkörperschaft die Informationen und Unterlagen durch den Vorstand. Die Trägerkörperschaften haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen der Anstalt. Nähere Einzelheiten des Beteiligungsmanagements sind durch Beschluss des Verwaltungsrates festzulegen und soweit möglich in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die beteiligten Trägerkörperschaften in Kraft. Die Übernahme der Aufgaben aus § 1 dieser Satzung erfolgt zum 01.01.2021.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.

Meppen, 04.12.2020

Nordhorn, 08.12.2020

LANDKREIS  
EMSLAND

LANDKREIS  
GRAFSCHAFT BENTHEIM

Marc-André Burgdorf  
Landrat

Uwe Fietzek  
Landrat

-----

## Wichtiger Hinweis!

### Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2020

Am 30. Dezember 2020 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2020 erscheinen.  
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

**Montag, der 21. Dezember 2020, 13:00 Uhr.**

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2021 erscheinen.**

**Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!**

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.